

L B I Sucht

Ludwig-Boltzmann-Institut für Suchtforschung
am Anton-Proksch-Institut
Mackgasse 7-11, A-1237 Wien

Tel.: +43-1-888 25 33-158
Fax: +43-1-888 25 33-138
e-mail: alfred.uhl@api.or.at

Wien, 10.10.2000

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird

Dr. Alfred Uhl, LBISucht

Grundlegende Reflexion zum SMG

Zentrales Prinzip hinter dem Suchtmittelgesetz ist einerseits das Bestehen des Staates zu betonen, dass jeglicher Suchtgiftkonsum gesetzlich verboten ist, und andererseits ein differenzierter Zugang nach der Maxime „Therapie statt Strafe“, wo immer das zweckmäßig erscheint. Grob ergeben sich vier Bereiche:

- der organisierte gewerbsmäßige Suchtgifthandel, für den sehr strenge Strafen vorgesehen sind.
- Suchtgiftabhängige, die ihre Sucht durch begrenzten Suchtgifthandel und andere Begleitdelikte finanzieren und bei denen von einer Bestrafung abgesehen wird, wenn diese einer Behandlung zustimmen.
- Suchtgiftabhängige, die als Nur-Konsumenten imponieren und bei denen durch eine bedingte Strafandrohung die Motivation zur Behandlung gefördert werden soll.
- nicht-süchtige Gelegenheitskonsumenten, bei denen eine Behandlung nicht notwendig ist und bei denen von einer Bestrafung Abstand genommen wird, weil die Vermutung nahe liegt, dass eine gerichtliche Verfolgung mehr Probleme verursachen würde als sie löst. Die Mehrzahl dieser Personen stellt jeglichen illegalen Drogenkonsum dann mit dem Erwachsenwerden ein.

Die formale Abgrenzung zwischen den genannten Gruppen ist nicht leicht und manche der gesetzlichen Bestimmungen spiegeln ein inadäquates Bild der Realität wieder. Um für diese Behauptung zwei Beispiele zu geben:

- (1) Es ist gut nachvollziehbar, dass man versucht den schweren Verbrechenstatbestand über die Festlegung einer „Grenzmenge“ und über „Bandenbildung“ abzugrenzen. Es kann aber nicht sinnvoll sein, z.B. auch einen Süchtigen, der bloß über einen längeren Zeitraum hinweg wiederholt mit zwei Freunden gemeinsam geringe Mengen Suchtgift zum Eigenkonsum importiert hat (Bandenbildung und in der Regel Weitergabe unter den Freunden) und bei dem sich eine Überschreitung der Grenzmenge oder gar die Übermenge nur deswegen ergibt, weil die geringen Mengen über einen längeren Zeitraum aufaddiert werden oder weil er erfolgreich genug ist, gewisse Vorräte anzulegen, in die Nähe der organisierten Drogenkriminalität zu rücken und mit extrem hohen Strafen nach §28 (4) zu bedrohen.
- (2) Es ist gut nachvollziehbar, dass man Suchtgifthändler, die Suchtgift erzeugen, einführen, ausführen oder verkaufen von Straffreiheit im Sinne des §35 (1) ausschließt, aber es macht wenig Sinn, dass man auch die nicht-gewinnorientierte Weitergabe unter Freunden sowie die Erzeugung, Einfuhr und Ausfuhr geringer Suchtgiftmengen zum Eigenverbrauch im §35 (1) explizit ausschließt, da letztere Verhaltensweisen durchgängige Begleitumstände jeglichen Konsums darstellen. Angesichts des Umstandes, dass soziales Verhalten natürlich auch unter den meisten Drogenkonsumenten üblich ist, kann man pointiert formulieren, dass gegenwärtig nur asoziale Drogenkonsumenten, Personen, die das Glück haben nicht genau befragt zu werden und gute Lügner in den Genuss einer Anzeigenzurücklegung nach §35 (1) kommen können.

Stellungnahme zur Erhöhung der Untergrenze des Strafausmaßes in §28 (4) von einem auf drei Jahre

Diese Anpassung ist offensichtlich als Maßnahme zur verstärkten Bestrafung von organisierten Suchtgifthändlern gedacht. Dabei wird aber konsequent übersehen, dass – ganz besonders, wenn auch noch an eine Senkung der Heroingrenzmenge und an eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters gedacht ist – viele Personen unter die Bestimmung fallen werden, die bei angemessener Beachtung der konkreten Umstände keinesfalls in die Kategorie organisiertes Drogenverbrechen fallen würden (siehe Beispiel 2, letzter Absatz). Bei letzteren Personen sind exemplarische Strafen nicht indiziert, und da sollte im Geiste des Suchtmittelgesetzes eigentlich das Prinzip „Therapie statt Strafe“ zum Zuge kommen. Wenn der Strafraum mit einer Untergrenze von 3 Jahren festgelegt wird, ist es dem Richter nicht mehr möglich, in Fällen wie dem unter (1) genannten, eine situationsangemessene geringere Strafe zu verhängen.

Stellungnahme zur Ergänzung des §29

Der §29 SMG ist an und für sich eine ziemlich problematische Bestimmung, weil sie die freie Meinungsäußerung erheblich einschränkt, ohne dabei explizit auf aktive Werbung für den illegalen Drogenkonsum abzielen. Auch wenn in den Erläuterungen zum Suchtmittelgesetz die wissenschaftliche Erläuterung des Themas Drogen als Tatbild ausgeschlossen wird, so bedeutet der §29 SMG bei enger Auslegung nichtsdestoweniger, dass Personen, die öffentlich Forschungsergebnisse von beliebigen renommierten Forschungseinrichtungen und von Institutionen wie der UNO (UNDCP), der amerikanischen Drogenbehörde NIDA, der EU-Drogenbeobachtungsstelle in Lissabon (EBDD), des Europarates (Pompidou Gruppe) etc. zitieren, oder die sich gar öffentlich an der Debatte über die Gefährlichkeit des Cannabiskonsums beteiligen – eine Debatte, die alle westlichen Gesellschaften in zwei annähernd gleich große Lager spaltet – eigentlich mit Strafverfolgung rechnen müssen. Eine Strafantrohung in dieser Form ist für einen Rechtsstaat eigentlich unannehmbar und wurde wohl auch nicht zuletzt deswegen bis dato noch nie angewandt. Der Versuch, diesen Paragraphen zu aktivieren, indem man den Geltungsbereich durch den Zusatz „durch Anleitung oder sonst“ noch umfassender definiert, ist daher nicht vertretbar. Eine grundlegende Revision dieser Bestimmung, die jegliche Überinterpretation ausschließt, wäre durchaus erwägenswert.

Stellungnahme zur Ergänzung des §27 (2) und §28 (3)

Die Formulierung „sofern die Gewöhnung als erwiesen angenommen werden kann“ entspricht dem Wortlaut der bisherigen Formulierung. Es gibt zwar inhaltlich keinen Einwand gegen die Formulierung, aber da die Formulierung keine echte Erweiterung darstellt, ist sie eigentlich auch nicht notwendig.

Stellungnahme zur Erhöhung der maximalen Freiheitsstrafe auf lebenslang in §28 (5)

Auch wenn es keine gravierenden Gründe gegen die Anhebung der Freiheitsstrafe auf „lebenslang“ für die Köpfe der internationalen, organisierten Drogenmafia gibt, so ist zu bedenken, dass der Personenkreis, auf den die Bestimmung eigentlich abzielt, in Österreich kaum vor Gericht kommt, und dass die allgemeine Tendenz zur Strafverschärfung bei Suchtgiftdelikten vor allem jene Personen treffen wird, bei denen die volle Härte des Gesetzes infolge des Krankheitscharakters der Drogensucht nicht gerechtfertigt ist – wo im Geiste des Suchtmittelgesetzes eigentlich „Therapie statt Strafe“ angeboten werden sollte.

Stellungnahme zum nicht veränderten §35 (1)

Der §35 (1) sollte in einer Art und Weise abgeändert werden, dass er auch die unentgeltliche nicht-gewinnorientierte Weitergabe unter Freunden und die Erzeugung, Einfuhr und Ausfuhr geringer Suchtgiftmengen einschließt.

Stellungnahme zur Ergänzung des §35 (2)

Die Absicht, die Anzeigenzurücklegung in Fällen weiterer geringfügiger Suchtgiftdelikte während der Probezeit von obligatorisch auf fakultativ zu verändern, erscheint zunächst durchaus plausibel. Die implizite Aussage an die Strafverfolgungsbehörden, die dahinter steht, ist, dass man Nachsicht während der Probezeit in der Regel nur einmal gewähren sollte, und man kann vermuten, dass die Strafverfolgungsbehörden diesen Hinweis auch verstehen werden. Letzteres ist aber keinesfalls im

Sinne von „Therapie statt Strafe“. Rückfälle während einer Behandlung sind zu erwarten und keinesfalls ein Zeichen für die endgültige Erfolglosigkeit. Begrenzte Rückfälle sollten keinesfalls zum Anlass genommen werden, das endgültige Scheitern der Behandlung zu provozieren. Aus diesem Grunde finde ich die Ergänzung des §35 (2) im geplanten Sinne nicht zweckmäßig.

Zusammenfassendes Urteil

Meine zusammenfassende Stellungnahme zum Entwurf der SMG Novelle fällt deutlich negativ aus. Für den Fall, dass ein modifizierter Entwurf ausgearbeitet wird, habe ich allerdings einen konkreten Vorschlag zum §29 und §35 (1) anzubieten.



Dr. Alfred Uhl